

RS OGH 2012/4/19 7Ob248/11p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.2012

Norm

ABGB §938

1. ABGB § 938 heute
2. ABGB § 938 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Bei der „bloßen“ Schenkung kommt es (im Gegensatz zur gemischten Schenkung) auf die Handlungen und nicht auf die allenfalls entgegenstehende Absicht an. Maßgebend ist somit der Inhalt, das heißt die tatsächliche Ausgestaltung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen, also die (schlüssige) Einigung darüber, dass der Schenker dem Beschenkten die Sache unentgeltlich überlässt und dieser sie annimmt.

Entscheidungstexte

- RS0127869">7 Ob 248/11p
Entscheidungstext OGH 19.04.2012 7 Ob 248/11p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0127869

Im RIS seit

06.08.2012

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at